

Satzung der „Elterninitiative KiTa Karotte e. V.“

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein trägt den Namen „Elterninitiative KiTa Karotte e. V.“
2. Er hat den Sitz in Hennef und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Die Elterninitiative KiTa Karotte e. V. mit Sitz in Hennef verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte (KiTa).
3. Die Erziehungsarbeit richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Erziehungskonzeption und nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.
5. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung, der KiTa Karotte, für Kinder.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Bei Auflösung des Vereins dürfen nur die im Voraus gezahlten Mitgliedsbeiträge zurückgezahlt werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaften fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDER UND FÖRDERMITGLIEDER

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Fördermitgliedern. Alle Familien, die für ihr Kind/ihre Kinder einen Betreuungsvertrag mit der KiTa Karotte schließen, müssen Mitglied des Vereins sein. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele gemäß § 2 unterstützt.
2. Wird ein Kind in die KITA aufgenommen, muss von den Sorgeberechtigten ein Antrag auf Mitgliedschaft gestellt werden. Personen, deren Kind nicht in der KITA aufgenommen ist, können höchstens Fördermitglieder werden.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich zusammen mit dem Aufnahmeantrag gestellt. Über die Aufnahme entscheidet die Aufnahmegruppe. Die Tätigkeiten und Aufgaben der Aufnahmegruppe ergeben sich durch die entsprechende Geschäftsordnung.
4. Die Vereinsmitgliedschaft wird jeweils nur von einem Erziehungsberechtigten wahrgenommen. Das heißt, jede Familie hat eine Stimme, zahlt einen Beitrag und erfüllt mindestens eine Arbeitsaufgabe in einer der Arbeitsgruppen.
5. Die Mitglieder sind zur Mitarbeit in mindestens einer der Arbeitsgruppen verpflichtet. Die Teilnahme an den Elternabenden und den Mitgliederversammlungen ist Pflicht.
6. Fördermitglieder des Vereins können alle diejenigen werden, die die Arbeit des Vereins unterstützen wollen und mit der Erziehungskonzeption übereinstimmen. Fördermitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert. Sie können an den Mitgliederversammlungen und an Elternabenden teilnehmen. Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder ist ein verringerter Betrag.
7. Die Fördermitgliedschaft wird schriftlich beantragt und beginnt mit dem Eingang der ersten Beitragszahlung. Die Fördermitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung.
8. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und des verminderten Beitrags für Fördermitglieder werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Die Mitgliedschaft von aktiven Mitgliedern endet spätestens ohne Kündigung mit dem 31. Juli des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.
3. Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31.07. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen und bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Jahres dem Verein/Mitglied zugegangen sein.
4. Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 6 BEITRÄGE

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 ORGANE

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 BEURKUNDUNG DER BESCHLÜSSE

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der jeweiligen ProtokollantIn zu unterzeichnen.

§ 9 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben gleichberechtigten Mitgliedern.
2. Wählbar sind aktive und fördernde Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.
3. Der vorgenannte Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB; je zwei seiner Mitglieder gemeinsam vertreten den Verein.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Wiederwahl und Abwahl sind zulässig.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
6. Mit Ausnahme der Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds werden Entscheidungen des Vorstandes mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder getroffen.
7. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zu allen Vorstandssitzungen muss ein Protokoll angefertigt werden.
8. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail) oder telefonisch gefasst werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich (per E-Mail) oder telefonisch erklären. Schriftlich (per E-Mail) oder telefonisch gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern

zu unterschreiben.

9. Bei Niederlegung des Vorstandsmandates während des Kitajahres muss die Geschäftsfähigkeit des Vorstandes gemäß § 5 Abs. 1 geprüft werden. Sollten fünf oder mehr Vorstandsmitglieder verweilen, so muss keine Nachwahl erfolgen. Sollte die Mindestanzahl gemäß § 5 Abs. 1 nicht erfüllt sein, muss eine Nachwahl stattfinden.

§ 10 DIEJAHRESMITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. **Die Jahresmitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.**
2. Eine außerordentliche Jahresmitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die **Einberufung** der Jahresmitgliederversammlung erfolgt **schriftlich durch** den Vorstand unter Wahrung einer **Einladungsfrist** von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Jahresmitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Die Jahresmitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - Satzungsänderungen (§ 13)
 - Auflösung des Vereins (§ 14)
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - Festsetzung des Beitrags (§ 6)
6. Jede satzungsmäßig einberufene Jahresmitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Jahresmitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 GESCHÄFTSORDNUNGEN

Alle betrieblichen Belange und Vereinsarbeiten, die nicht in der Satzung definiert sind, werden durch zusätzliche Geschäftsordnungen geregelt.

§ 12 DOKUMENTATION

1. Alle Beschlüsse und Entscheidungen der einzelnen Organe müssen protokolliert werden und den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.
2. Beschlüsse und Entscheidungen, die sich auf das Personal der KiTa beziehen, werden nicht öffentlich gemacht.

§ 13 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besondere zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Verein gilt nur dann als aufgelöst, wenn weniger als die der Mindestgröße des Verein entsprechende Zahl (§ 73 BGB) der Mitglieder bereit sind, diesen fortzuführen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den DPWV Landesverband NRW e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.